



ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 99 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 23.05.2018 - Ergänzung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie)

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 99 vom 23.05.2018 werden ergänzend zur bestehenden Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie) die Anforderungen an die Messgenauigkeit der verwendeten Abgasmessgeräte vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben.

Zum 01.01.2018 ist die obligatorische Abgasmessung am Auspuffendrohr (Endrohrmessung) an allen Kraftfahrzeugen (Otto, Diesel) wieder eingeführt worden. Eine weitere Anpassung der Abgasgrenzwerte für die CO-Messung beziehungsweise für die Trübungsmessung (Grenzwertverschärfung) an allen Kraftfahrzeugen (Otto, Diesel) mit der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI wird ab dem 01.01.2019 (Grenzwertverschärfung) erfolgen. Die Umsetzung der Grenzwertverschärfung wird automatisiert über die AU-Messgeräte anhand des AU-Geräteleitfadens (Software-Version 5.01) durchgeführt (siehe Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 158 vom 20.09.2017). Gleichzeitig mit dieser Grenzwertverschärfung an Kraftfahrzeugen mit der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI müssen die bei der Abgasuntersuchung (AU) eingesetzten Messgeräte (Viergas-/Trübungsmessgeräte) bestimmten Anforderungen hinsichtlich deren Messgenauigkeit (Genauigkeitsklassen/Fehlergrenzen) genügen.

Mit der über die Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 99 vom 23.05.2018 bekannt gegebenen Ergänzung der AU-Richtlinie um die in Nummer 1.2.9 angefügten Tabelle werden nunmehr die entsprechenden Anforderungen an die Genauigkeitsklassen/Fehlergrenzen den zu prüfenden Kraftfahrzeugen bis einschließlich der Stufe Euro 5/V beziehungsweise ab der Stufe Euro 6/VI zugeordnet. Diese Anforderungen sind ab dem Inkrafttreten der neuen "Richtlinie zur Kalibrierung von Abgasmessgeräten, die für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO eingesetzt werden (AU-Geräte Kalibrierrichtlinie)" zu beachten. Alle für die Abgasuntersuchung (AU) eingesetzten Abgasmessgeräte (Viergas-/Trübungsmessgeräte) müssen ab dem 01.01.2019 bei ihrer nächsten Befassung (z. B. Ende der Eichfrist, Reparatur oder Instandsetzung) von einem hierfür akkreditierten Kalibrierlabor normenkonform kalibriert werden. Diese zeitliche Entzerrung soll unter anderem in den berechtigten Untersuchungsstellen dazu beitragen, dass eine Angleichung beziehungsweise Harmonisierung der Kalibrier- und Eichfristen bei den im Feld befindlichen Abgasmessgeräten stattfinden kann.

Unabhängig von den Vorschriften zur Kalibrierung von Abgasmessgeräten müssen weiterhin alle für die Abgasuntersuchung (AU) eingesetzten Abgasmessgeräte nach der Mess- und Eichverordnung (MessEV) von den zuständigen Eichbehörden geeicht werden. Die anerkannten AU-Betriebe sollten frühzeitig, das heißt noch in diesem Jahr (mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist), eine fristgerechte Eichung bei der Eichbehörde schriftlich beantragen, damit die Eichung noch im Jahr 2018 durchgeführt wird. Wird eine im Jahr 2018 fällige Eichung von der Eichbehörde erst im Jahr 2019 durchgeführt, ist zusätzlich eine Kalibrierung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor durchzuführen.

Bonn, den 10.07.2018

ZDK-Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt
gez. Neofitos Arathymos / Hans-Walter Kaumanns